

## ZAHLUNGSVERKEHR TRANSPA-RENT UND SICHER REGELN

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie

(Zivilrechtlicher Teil)

4. Januar 2017

### Impressum

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

> Team Finanzmarkt

Markgrafenstraße 66 10969 Berlin

finanzen @vzbv.de

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände

### **INHALT**

I. GEMEINSAME VORBEMERKUNG	3
II. WESENTLICHE ZIVILRECHTLICHE FORDERUNGEN	4
III. ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN	5
1. REGELUNGEN AUS DEM ENTWURF	. 5
1.1 Verbot von Surcharges (§ 270a BGB-E)	. 5
1.2 Vereinbarung zu Entgelten für Kontoinformationsdienste (§ 675c Absatz 4 BGB-E	)6
1.3 Entgelt für den Ersatz von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten (§675l Absatz BGB-E)	
1.4 Beschränkungen der Haftung des Kunden auf sachlich verhältnismäßige Anforderungen (§ 675l Absatz 2 BGB-E)	10
1.5 Kein doppeltes Entgelt zulassen bei Ablehnung von Zahlungsaufträgen (§ 6750 BGB-E)	11
1.6 Haftungsvorgaben bei unbefugten Abbuchungen	12
2. FEHLENDE REGELUNG IM ENTWURF	13
2.1 Bankentgelte im Rahmenvertrag im Sinne der Zahlungskontorichtlinie maßvoll bündeln (§§ 675c und 675f BGB)	13
2.2 Kostentransparenz Drittkosten § 675f BGB-E und Art. 248 § 6 EGBGB-E)	14
2.3 Einseitige Kontovertragsänderungen (§ 675g BGB)	15
2.4 Einlieferungsschluss für Zahlungsaufträge (§ 675n BGB)	16
2.5 Entsperrung des Verfügungsrahmen einer Zahlungskarte (Artikel 75 PSDII)	16

### I. GEMEINSAME VORBEMERKUNG

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Referentenentwürfen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Umsetzung der zweiten Zahlungsdiensterichtlinie - EU/2015/2366 - (PSD II).

Zahlungsdienste gehören zu den wichtigsten Finanzdienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher¹, auch wenn sie im Alltag häufig nur als Nebensache erscheinen. Marktdaten zufolge geht es dabei um einen Rechtsbereich, in dem es nur alleine bezogen auf das Zahlen im Einzelhandel jährlich bereits um bis zu 9,5 Milliarden unbare Transaktionen² geht. Davon entfällt erfahrungsgemäß ein erheblicher Anteil auf Verbraucher. Der Entwurf des BMJV beziffert zusätzlich rund 133 Millionen Zahlungsdienstrahmenverträgen (Girokonten und Kreditkartenverträge), die von diesem Gesetzesvorhaben reguliert werden. Die Richtlinie erfasst beides, den Rahmenvertrag als auch den einzelnen Zahlungsvorgang.

Nachdem das Zahlungsverkehrsrecht zuletzt 2009 auf Basis der ersten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD I) umfassend neu gefasst wurde, erfährt dieses Rechtsgebiet mit der Umsetzung der Folgerichtlinie abermals wichtige Neuerungen, wie

- die Abschaffung des Zusatzentgeltes für das Bezahlen mit gängigen unbaren Zahlungsmitteln,
- verbesserten Verbraucherschutz bei unbefugten Zahlungsvorgängen, aber auch neue Sicherheitsanforderungen,
- mehr Drittkostentransparenz und
- die Regulierung von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten.

Die PSD II umfasst dabei wie ihr Vorgänger einen aufsichtsrechtlichen Teil, umzusetzen im Wesentlichen im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), und einen zivilrechtlichen Teil, dem im Bürgerlichen Gesetzbuch seit 2009 ein eigener Abschnitt im Schuldrecht gewidmet wurde. Folgerichtig wurden zwei Entwürfe von den beiden jeweils für ihren Bereich federführenden Ministerien vorgelegt. Auf beide geht der vzbv mit zwei Stellungnahmen gesondert ein.

Es gibt aber übergreifende Themen, die keine gänzlich getrennte Sicht nur auf einen der beiden Rechtsbereiche zulässt.

Jede einzelne als Zahlungsdienst im Aufsichtsrecht zu definierende Leistung auch im Zivilrecht als einzeln abrechenbaren Zahlungsdienst zuzulassen, wird dem Gedanken des Rahmenvertrages und der bisher entwickelten Grundsätze zum Girokonto nicht gerecht. Auch wenn die Begriffe aufeinander abzustimmen sind, sollte im Zivilrecht besser zwischen einer überwachten Dienstleistung und einer einzeln abrechnungsfähigen Leistung unterschieden werden.

Auch die Fragen von Sicherheitsvorgaben und Haftungsregelungen lassen sich nicht gänzlich entkoppeln.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Jährliche Erhebung des EHI Retail Institute, vorgestellt auf dem Kartenkongress in Bonn 2016: Geschätzte 18-20 Mrd. Transaktionen insgesamt, davon 2015 erhoben unbar 47,6 Prozent, die unter die Rechtsvorschriften hier fallen.

## II. WESENTLICHE ZIVILRECHTLICHE FOR-DERUNGEN

Aus verbraucherpolitischer Sicht stehen die Regelungen zu Haftungs- und zu Entgeltfragen im Fokus der zivilrechtlichen Umsetzung der Zahlungsdienstrichtlinie II.

Bei der Gestaltung der Haftung gibt es zahlreiche wichtige, aus der Richtlinie bereits vorgegebene Verbesserungen. Sehr begrüßt wird, dass der Entwurf zudem sicher stellt, dass die Gefahr, dass einem Verbraucher die volle Haftung für eine unbefugte Zahlung wegen lediglich durch einen Anscheinsbeweis angenommener groben Fahrlässigkeit aufgelastet werden kann, deutlich reduziert wird.

Eine zivilrechtlich relevante Haftung dieser Dienste für dieses Risiko, jedenfalls wenn sie weiter mit den gewöhnlichen Onlinezugangsdaten arbeiten dürfen, fehlt, wie im aufsichtsrechtlichen Teil näher dargelegt wird. Zu verhindern ist, dass Verbraucher sich des Vorwurfes mindestens der groben Fahrlässigkeit oder gar des Vorsatzes ausgesetzt sehen, wenn sie auf gefälschte Zahlungsauslösedienstseiten gehen und dort ihre Zugangsdaten zum Onlinebanking preisgeben. Besser als ein deutlicher Schutz vor dieser Haftung, ist aber die Gestaltung weiterer aufsichtsbezogener Sicherheitsvorgaben, die eine Verwendung der vollständigen Onlinebankingzugangsdaten unterbindet und damit das Risiko auch technisch vermeidet.

\*\*\* Wesentlich sind die Entgeltregelungen. Hier wird deutlicher Änderungsbedarf im Entwurf gesehen.

Die Einführung eines Entgeltes für den Ersatz von Zahlungsauthentifzierungsinstrumenten wird sehr kritisch gesehen. Die so vorgeschlagene Regelung würde Verbraucher sogar zahlungspflichtig machen, wenn der Anbieter die Notwendigkeit der Ersatzausstellung zu vertreten hat. Hier geht es um mehr als Ersatzkarten. Auch digitale Verfahren können sich aus Schutzgründen sperren und einer Neuausstellung bedürfen. Da mit dem zunehmenden Rückzug der Kontoinstitute in das Onlinebanking und die SB-Angebote an den Filialen die Zahlungsauthentifizierungsinstrumente den notwendigen Schlüssel darstellen, um das Konto überhaupt nutzen zu können, sollte die ständige Ausstattung des Kunden mit funktionsfähigen Instrumenten eine Grundpflicht des Anbieters aus dem Vertrag sein und keine bezahlte Extraleistung darstellen.

Beim Entgelt für ablehnte Zahlungsaufträge muss präzisiert werden, welche Zahlungsdienstleister dazu befugt sind. Unterbleibt dies, ist damit zu rechnen, dass bei abgewiesenen Lastschriften Verbraucher doppelt belastet werden. Durch ein Entgelt, dass der eigene Dienstleister erhebt, obwohl die Kosten eigentlich auch an das Institut des Einziehenden weitergereicht werden. Und durch das resultierende Rücklastschriftentgelt beim Einziehenden, das dem Verbraucher als Schadenersatz in Rechnung gestellt wird, wenn der Einzug selbst nicht fehlerhaft veranlasst wurde.

Im Entwurf fehlt es an einer Umsetzung der Vorgabe der Richtlinie, dass Drittkosten nur noch abgerechnet werden dürfen, wenn sie vorab bekannt gemacht wurden.

Angesichts der einseitigen Umstellungen vieler Verbraucher mit ihren Girokonten in völlig neue Kontomodelle und der Entwicklungen immer neuer Einzelentgelte, die früher mit dem Kontoführungsentgelt als abgegolten galten, sollten die Grundlagen hierfür aus den §§ 675f und 675g BGB auf den Prüfstand kommen. Ziel der noch ausstehenden abschließenden Umsetzung der Zahlungskontorichtlinie zur besseren Preistransparenz von Girokonto ist es nach dem Willen der EU eigentlich, die Kosten an nur einer übersichtlichen Zahl von Kontoentgelten gut vergleichbar zu gestalten. Tatsächlich erlebt der deutsche Markt eine immer stärkere Aufsplitterung der Kostenelemente, wodurch der Vergleich deutlich erschwert wird. Zudem erlaubt die Ausnutzung der einseitigen Änderungsmöglichkeit der Vertragsbedingungen eine bedenkliche Option, neuen Preismodelle auch gegenüber Bestandskunden einzuführen, ohne befürchten zu müssen, dass sie im Rahmen einer anderenfalls nur möglichen Änderungskündigung dem Institut verloren gehen.

### III. ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN

Nachfolgend wird auf die aus Verbrauchersicht wichtigen Punkte in der Reihenfolge der Vorschriften des Entwurfes jeweils gesondert eingegangen.

#### 1. REGELUNGEN AUS DEM ENTWURF

### 1.1 Verbot von Surcharges (§ 270a BGB-E)

Bereits mit der Richtlinie wurde vorgegeben, dass neben Kartenzahlungen im Sinne der Verordnung über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsverkehre (EU/751/2015) auch Überweisungen und Lastschriften im Sinne der SEPA-Migrationsverordnung (EU/260/2012) künftig nicht mit einem zusätzlichen Entgelt für das Bezahlen abgerechnet werden dürfen.

Damit wird einer langjährigen Forderung des vzbv nachgekommen, dass Verbraucher für das Bezahlen nichts extra bezahlen sollten. Immer wieder mussten bis zuletzt Unternehmen vom vzbv abgemahnt werden, weil sie unzulässige Zusatzentgelte für das Bezahlen erhoben hatten. Die Kosten für einzelne Zahlverfahren sind letztlich Teil einer Mischkalkulation des Anbieters, bei der auch die Kosten von Barzahlungen einbezogen werden. Verbraucher können diesen Kosten nur schwer durch die Wahl der Zahlverfahren entgehen, zumal jeder Anbieter andere Kosten und Maßstäbe geltend machen könnte.

Zuletzt war mit der Verbraucherrechterichtlinie über § 312a Absatz 4 BGB daher klargestellt worden, dass es wenigstens ein gängiges und zumutbares unentgeltliches Zahlungsmittel geben muss. Diese Regelung bleibt wichtig, weil es vorstellbar bleibt, dass Anbieter insbesondere Online weder Kartenzahlung noch Lastschrift oder Überweisung anbieten.

Sehr begrüßt wird, dass man sich im Entwurf dafür entschieden hat, auch die Karten in sogenannten Drei-Parteien-Systemen in diese Regelung aufzunehmen. Dieser Unterschied ist für Verbraucher ohne vertiefte Kenntnisse im Zahlungsverkehr kaum nachvollziehbar und macht sich in Deutschland im Wesentlichen an den Marken bestimmter Karten fest.

Der vzbv unterstützt die Neuregelung ausdrücklich. Mit dieser Vorgabe ist sichergestellt, dass für Verbraucher klar verständlich beim Zahlen durch Überweisen, Lastschrifteinzug oder bei einer Kartenzahlung kein zusätzliches Entgelt mehr verlangt werden darf.

# 1.2 Vereinbarung zu Entgelten für Kontoinformationsdienste (§ 675c Absatz 4 BGB-E)

Der Absatz sieht vor, dass wesentliche Vorschriften des Zahlungsverkehrsrechts für Kontoinformationsdienste keine Anwendung finden. Da Informationsdienste an sich keine Zahlungsvorgänge vornehmen, mag dies auch im Kontext der Richtlinienvorgaben Sinn ergeben. Die Umsetzung in diesem Absatz und vor allem die zugehörige Begründung sind jedoch schädlich und auch nicht richtlinienkonform. Denn auch Kontoinformationsdienste sind, anders als in der Begründung dargestellt, zur kostenfreien Information verpflichtet, insbesondere was ihre Konditionen und vertraglichen Pflichtangaben angeht. Das machen die Ausnahmen von den Ausnahmen in Artikel 33 der Richtlinie deutlich. Danach entfällt zwar die Generalaussage des Artikels 40, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer für die Bereitstellung von Informationen nichts in Rechnung stellen darf. Explizit davon ausgenommen sind aber etwa die Artikel 45 und 52 die die Informationspflichten und Vertragsbedingungen zu Einzel- wie auch zu Rahmenzahlungsverträgen betreffen. Die umgesetzte Vorschrift passt auch in ihren Verweisen nicht auf die Richtlinienvorgabe.

Sollte ein Kontoinformationsdienst zudem auch als Zahlungsauslösedienst auftreten, indem er Zahlungen im Onlinebanking vorbereitet und von seiner Plattform aus ermöglicht, müssen zudem die Vorschriften auch für diese Dienste unmittelbar gelten. Eine Umsetzung, die zu einem pauschalen Ausschluss aller weiteren Pflichten führt, wenn ein Dienst auch als Kontoinformationsdienst auftritt, darf es nicht geben. Das ließe auch Umgehungen zu, indem man Dienste im Bereich des Onlinebanking auf einen eigenständigen Kontoinformationsdienst überträgt.

Der vzbv fordert, den Absatz so zu korrigieren, dass Kontoinformationsdienste für alle sie betreffenden gesetzlichen Informationsdienstleistungen sowie für die Vorgaben aus den Artikeln 45 und 52 keine Entgelte verlangen dürfen. Auch Entgelte für vorvertragliche Informationspflichten dürfen nicht – im Umkehrschluss der Ausnahmen - zugelassen werden. Tritt ein Kontoinformationsdienst noch in anderer Funktion auf, darf der Ausschluss sich nicht auch auf diese anderen Dienste beziehen.

# 1.3 Entgelt für den Ersatz von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten (§675l Absatz 1 BGB-E)

In § 675I Absatz 1 BGB-E wird eine Ergänzung vorgesehen, dass für den Ersatz eines verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Zahlungsauthentifizierungsinstrumentes ein Entgelt vereinbart werden darf, das sich ausschließlich an den unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten orientieren darf. Diese Regelung ist in mehrfacher Hinsicht sehr kritisch in Bezug auf die Richtlinie wie auch die Grundsätze des Schuldrechts zu bewerten.

Sie versucht offenkundig die Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) über den kostenlosen Ersatz nach Kartensperrung abzuändern.³ In dem Verfahren hatte der vzbv zu klären versucht, ob ein Kontokunde nach standesrechtlicher Namensänderung (etwa nach Scheidung oder Eheschließung) einen Anspruch auf Neuausstellung von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten hat, die den Angaben seiner geänderten Personaldokumente entsprechen. Kunden müssen damit rechnen, bei einer Kontrolle ihres Ausweises mit dem Zahlungsmittel abgelehnt zu werden. Der BGH hatte die auch im Sachverhalt noch aufgegriffene eigentliche Fallfrage dann aber stehen gelassen, da bereits ein Entgelt für die Neuausstellung als solche, wie sie in den vorliegenden AGB geregelt war, als unzulässig angesehen wurde. Begründet hat der BGH dies mit den Vorgaben des BGB, nach denen ein gesperrtes Zahlungsinstrument nach dem Wegfall des Sperrgrundes unverzüglich wieder zu entsperren ist, worunter auch die Neuausstellung einer Karte zu verstehen ist. Da ein Institut damit einer gesetzlichen Pflicht nachkommt, wurde ein Entgelt für diese Rechtspflicht abgelehnt.

Der vorliegende Entwurf missachtet, dass als Ausgangspunkt für die Neuausstellung die Sperrung des bisherigen Instrumentes steht. Diese soll im Interesse des Kontobzw. Karteninstitutes schnell und ohne weitere Hürden erfolgen, da nur so ausgeschlossen werden kann, dass unbefugte Dritte unerkannt mit diesem Instrument das Konto weiter nutzen können. Die Sperre erfolgt nach allen Wertungsvorgaben der Richtlinie im Interesse des Zahlungsdienstleisters. Wie später im Entwurf zu § 675v BGB-E auch korrekt umgesetzt wird, trifft den Kunden deswegen nur noch eine - im Verhältnis zur ersten Zahlungsdiensterichtlinie sogar noch einmal stark reduzierte – begrenzte Mithaftung. Statt bis zu 150 Euro beträgt die Mithaftung bis zur Sperrung des Instrumentes lediglich noch 50 Euro. Gar keine Mithaftung gibt es, wenn der Verlust des Instruments oder im Normsinn die weitere Kompromittierung des Verfahrens vom Kunden vor der unbefugten Abbuchung gar nicht wahrgenommen werden konnte. Hier ist an alle auch künftigen elektronischen Verfahren zu denken, bei denen der Angriff auch auf ein Sicherungselement einer App auf Computer oder Smartphone vom Laien gar nicht mehr wahrgenommen und auch nicht mehr mit einem physischen Verlust einhergegangen sein muss.

In dieser Hinsicht widerspricht es dem Regelungswillen der Richtlinie, wenn der deutsche Gesetzgeber versuchen würde, an anderer Stelle neue Haftungshürden aufzubauen. Da die Sperrung eines Instrumentes unmittelbar auch die Entsperrung nach sich zieht, stellt das von der Richtlinie nicht erfasste Entgelt für eine Neuausstellung eine explizit für diesen Fall nicht vorgesehene Sanktion dar. Hinzukommt, dass die Richtlinie- wie auch der BGH festgestellt hatte - nur wenige ausgewählte Entgelte im Kontext von Pflichten, wie den Informationspflichten, explizit zulässt. Das Entgelt für eine Neuausstellung eines Zahlungsinstrumentes gehört nicht dazu.

Außerdem wäre die Regelung so nicht konform zu den übrigen Haftungszuweisungen, wie sie im neuen § 675v BGB-E, aber auch in der ständigen Rechtsprechung für AGB vorgegeben sind. Der Entwurf unterscheidet nämlich nicht danach, in wessen Sphäre der Verlust oder die kompromittierende Verwendung des Instrumentes und damit die Ersatzausstellung fallen. Von der Mithaftung nach § 675v BGB-E ist nach Absatz 2 Ziffer 2 der Kunde befreit, wenn der Vorfall vom Zahlungsdienstleister selbst oder einer in seinem Namen tätigen Stelle zu verantworten ist. Nach den Vorgaben des Entwurfes würde ein Verbraucher also zwar nicht für Buchungen mit dem vom Anbieter selbst

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bundesgerichtshof, Urteil vom 20. 10.2015, Az.: XI ZR 166/14

kompromittierten Instrument haften, müsste aber dennoch für die Kosten des Ersatzes in jedem Fall aufkommen.

Bei der Beurteilung, wen eine Verantwortung für die Ersatzausstellung trifft, darf man auch nicht alleine an das Beispiel einer verloren gegangenen Karte oder eines fehlerhaft auf einer andern Seite angegebenen Passwortes denken.

Ein Beispiel: Banken nutzen mittlerweile auch biometrische Verfahren, um mit in Applikationen eingebauten Sicherheitselementen Zahlungen etwa über Onlinebanking freizugeben. Entsprechend aufwendig erfolgt die erste Freigabe dieses Elementes, zum Beispiel über eine Art PIN-Brief mit einem Einmal-Code, um das auf dem Smartphone eingerichtete Programm zu autorisieren und mit einem biometrischen Merkmal, wie dem Fingerabdruck des Berechtigten sicher zu verknüpfen. Nimmt die Applikation einen vermeintlichen Sicherheitsvorfall wahr, ist es zweckmäßig, dass sich das Element deaktiviert. Soll ein Verbraucher aber stets für einen neuen PIN-Brief nach diesem Entwurf zahlen müssen, auch wenn sich die Sperre ohne erkennbaren Hintergrund ausgelöst hat oder nur weil ein Verbraucher das Gerät mit einem Fernbefehl gesucht hat, nachdem es in der Wohnung verlegt worden war? (Beobachtet etwa beim BestSign Verfahren der Postbank.)

Viele Institute verzichten heute auch als Ortsbanken auf ein ausgebautes Netzwerk von Filialen oder sind als Direktbanken nur online erreichbar. Viele Dienste werden zudem über Terminals und Automaten im SB-Bereich der Filialen angeboten. Um diese für die Bank kostengünstigere Arbeitsweise anbieten zu können, ist der Kunde als Verbraucher auf funktionsfähige und gültige Zahlungsauthentifizierungsmittel angewiesen. Verbraucher können ja nicht mehr ohne weiteres am Schalter ihren Ausweis vorlegen, um sich zu autorisieren. Diese Instrumente ermöglichen nicht nur Zahlungen, sie gewähren auch den Zugriff auf Kontoauszugsdrucker oder stellen zusammen mit einem TAN-Generator das notwendige Element dar, um eine wichtige Mitteilung an die Bank innerhalb des Onlinebanking zu autorisieren. Auch wenn diese Instrumente abhandenkommen oder nicht mehr funktionieren, bleibt ein Leistungsversprechen, für das der Kunde Bankentgelte entrichtet und das der Anbieter unter Nutzung dieser Technologie dem Kunden gegenüber zugänglich zu gewährleisten hat.

Dabei haben es die Kreditinstitute in der Hand, die Sicherheitsverfahren auszuwählen, und sie können zwischen der für sie nötigen Sicherheit und dem Aufwand des Instrumentes abwägen. Kunden für Sicherheitselemente zusätzlich zur Kasse zu bitten, ist wie ein Hotelzimmer zu vermieten, aber für jede Nutzung des Zimmerschlüssels ein Entgelt zu verlangen. Auch im Hotelgewerbe werden kaum noch teure Schlüssel, sondern Schlüsselkarten ausgegeben, die ersetzt werden, wenn sie nicht mehr funktionieren und deaktiviert, wenn sie versehentlich mitgenommen wurden.

Dass die Entgelte auf die konkreten Kosten zu beschränken sein sollen, ist zwar eine wichtige Vorgabe. Die Erfahrungen lehren aber, dass sich solche Vorgaben nur höchst unbefriedigenden umsetzen lassen. Es bedarf danach nicht nur der Beschränkung, die Kosten müssen auch nicht nur angegeben werden, sondern sie sind auch nachzuweisen und zu rechtfertigen.

So hatte der vzbv im Dezember 2013 vor dem Bundesgerichtshof in dritter Instanz erreicht, dass ein Entgelt von 15 Euro für die Ersatzausstellung eines Kontoauszuges für jeden einzelnen Auszug überhöht war und eine entspre-

chende Klausel verboten wurde. 4 Hierfür gab es schon aus der ersten Zahlungsdiensterichtlinie eine Vorgabe, die die Entgelte nach § 675d Absatz 3 BGB auf ein angemessenes und an den tatsächlichen Kosten des Anbieters orientiertes Maß beschränkt. Der betroffene Anbieter musste im Verlauf des Verfahrens einräumen, dass sein Pauschalbetrag für mehr als 80 Prozent der betroffenen Kunden überhöht war. Aber selbst nach Abschluss des Verfahrens wurde die Behauptung aufrechterhalten, dass die Ersatzausstellung für Kontoauszüge nach sechs Monaten sogar deutlich höhere Kosten umfasse. Für Auszüge vor dieser Frist würden auf Grund der elektronischen Datenhaltung Kosten in Höhe von "lediglich" 10,24 Euro anfallen. Zum Vergleich, eine Reihe von Anbietern ermöglicht es, im Onlinebanking Kontoauszüge bis zu ein Jahr zurück ohne jegliche Mehrkosten erneut herunterzuladen und auszudrucken. Im Rahmen des Verfahrens machte der Prozessvertreter des vzbv deutlich, dass Kosten von 15 Euro bei dem aus den Darlegungen anzunehmenden Arbeitszeitaufwand für einen tatsächlich aufwendigeren Abruf eines jeden Kontoauszuges aus einem Datenarchiv immer noch einer Stundenvergütung in Höhe der Richtergehaltsstufe R2 gleich käme. Und dies für einen Vorgang auf Sachbearbeiter-Ebene, der bei verständiger Organisation ohne viel Aufwand elektronisch ausgelöst werden können sollte.

Das Beispiel zeigt, dass sich der Gesetzgeber nicht darauf verlassen darf, dass der Bezug auf die Kosten des Anbieters zu einer sachgerechten Begrenzung von Entgelten führt. Er führt insbesondere nicht zu einer angemessenen Vergütung im Marktvergleich, wenn Anbieter sich selbst verursachte, erhebliche Mehrkosten hierbei vom betroffenen Kunden vergüten lassen. Wie im Verfahrensbeispiel scheinen sie sogar geradezu dazu einzuladen, einfache Vorgänge unverhältnismäßig teuer zu gestalten. Es darf auch nicht drei Instanzen dauern, um festzustellen, dass Anbieter Kosten übertrieben hoch geltend gemacht haben. Die behaupteten Kosten müssen sich rasch und unabhängig nachweisen lassen.

Wenn man Entgelte für diese Zahlungsauthentifizierungsinstrumente regelt, dann müsste man sich auch darum kümmern, dass es einen kostenfreien Ersatzanspruch gibt, wenn die Bank – von Gesetzes wegen – Änderungen des Kunden darin zu dokumentieren hat oder wenn das Instrument nicht mehr funktioniert, weil es bereits vor dem Ablaufdatum nicht mehr gelesen werden kann. Denn man kann in der Ausgabe von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten auch die Pflicht sehen, die Verbraucher als Kunden mit einem über die Laufzeit des Vertrages funktionsfähigen Instrument auszustatten, ohne dass die Nutzbarkeit wesentlicher Vertragsfunktionen und daraus erwachsender Leistungspflichten aus dem Rahmenvertrag nicht mehr möglich wären. Selbst Kratzer auf Karten oder defekte Chips müssen dabei keinesfalls zwingend einer mangelhaften Verwahrung durch den Kunden zugerechnet werden, werden doch etwa Karten vor allem dann beansprucht, wenn sie in Terminals und Automaten häufig ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch ausgesetzt werden.

### Der vzbv fordert daher

a) von einer wie im Entwurf vorgesehenen Ergänzung des § 675l durch Anfügung eines Satzes an den ersten Absatz ganz abzusehen;

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Urteil des Bundesgerichtshofs vom 17.12.2013, Az. XI ZR 66/13

allenfalls hilfsweise aber mindestens festzulegen, dass solche Entgelte nur anfallen, wenn der Ersatz nachweisbar durch Handlungen, für die vorab der Kunde verantwortlich ist, erforderlich wird.

- b) Entgelte sollten, wenn sie auf Kosten des Anbieters Bezug nehmen, nicht nur auf dessen tatsächliche Kosten, sondern auf die marktüblichen Kosten beschränkt werden. Die Kosten müssen stets unabhängig nachprüfbar nachgewiesen werden. Übersteigen die Kosten die Kosten für den Ersatz bei anderen Anbietern, sollten die Kosten auf diese reduziert werden. Es soll dann gesetzlich vermutet werden, dass die Kosten überhöht sind. Anbieter sollten stets verpflichtet sein, kosteneffizient für Ersatz sorgen zu können.
- c) Funktionieren Zahlungsauthentifizierungselemente, die nicht physisch abhandengekommen sind, nicht mehr oder haben sich Instrumente selbst gesperrt, trägt der Anbieter die Kosten, weil er das funktionsfähige Zahlungsauthentifizierungselement dem Kunden schuldet. Dasselbe sollte gelten, wenn Namensänderungen oder andere wichtige Daten zur Identifikation des Kunden sich verändern, die auch für andere Marktteilnehmer für die reibungslose Verwendbarkeit des Instrumentes im Markt von Bedeutung sind.

# 1.4 Beschränkungen der Haftung des Kunden auf sachlich verhältnismäßige Anforderungen (§ 675I Absatz 2 BGB-E)

Der vzbv begrüßt, dass mit dem neuen Absatz vorgegeben wird, dass die Pflichten, die Anbieter in Bezug auf § 675l BGB über die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen mit ihren Kunden abschließen dürfen, sich daran orientieren müssen, dass diese sachlich, nicht benachteiligend und verhältnismäßig sind.

Wichtig ist diese Regelung insbesondere mit Bezug auf die drohende Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nach § 675v Absatz 3 BGB-E. Danach haften Kunden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Pflichten des § 675l Absatz 1 BGB oder die vereinbarten Bedingungen über die sichere Nutzung der Sicherheitsmerkmale verstoßen haben. Dabei besteht die Gefahr, dass aus dem Vorliegen eines Verstoßes gegen die Bedingungen schnell auch auf zumindest grobe Fahrlässigkeit geschlossen werden kann.

Das Bundeskartellamt hatte im Juli 2016 den Verbänden der Kreditwirtschaft für ihre Mitglieder verboten, Bedingungen zu stellen, dass die Kontozugangsdaten als persönliche Sicherheitsmerkmale nur gegenüber dem eigenen Institut verwendet werden durften. Diese Vorgabe hätte mit dem bisherigen Regelung des § 675v Absatz 2 BGB (im Kern = 675v Absatz 3 des BGB-E) dazu geführt, dass die Nutzung eines nicht verbotenen Drittdienstes wie Sofortüberweisung gleichbedeutend mit einem mindestens grob fahrlässigen Sicherheitsverstoß zu setzen gewesen wäre, der eine volle Haftung hätte auslösen können. Denn wenn es zu unerlaubten Buchungen gekommen wäre und die Gerichte von dem Anscheinsbeweis Gebrauch gemacht hätten, dass der Verstoß durch Nutzung dieser Dienste nahelege, dass der Verbraucher auch im Betrugsfall seine Daten unbefugt einem Dritten gegenüber angegeben hat, hätte das Gesetz diese Annahme unterstützt. Es ist für die Rechtsordnung wichtig, dass – bei allen oben schon

<sup>5</sup> https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2016/05\_07\_2016\_Sofort%C3%BCberweisung.html

genannten Sicherheitsbedenken – die Nutzung nicht verbotener Dienste in keinem Fall zu einer solchen Haftung führen darf.

## 1.5 Kein doppeltes Entgelt zulassen bei Ablehnung von Zahlungsaufträgen (§ 6750 BGB-E)

Kritisch ist, dass der Entwurf zu § 6750 BGB-E zwar einen neuen Absatz 4 bildet, nachdem der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt für die berechtigte Ablehnung eines Zahlungsauftrages in Rechnung stellen kann. Daneben bleibt aber auch der Absatz 1 Satz 4 desselben Paragraphen stehen, der ein Entgelt auch für die Unterrichtung über die Ablehnung erlaubt. Die Grundlage für dieses bisherige Entgelt ist aber mit der neuen Richtlinie entfallen.

Artikel 62 Absatz 1 der PSD II formuliert zwar, wie zuvor ähnlich auch die erste Zahlungsdiensterichtlinie, dass vom allgemeinen Verbot der Entgelte für Informationen nur abzusehen ist, wenn das in drei gesondert ausgewiesenen Artikeln ausdrücklich vorgesehen ist. Benannt wird dazu der Artikel 79 Absatz 1 der Richtlinie. Dieser enthält aber die bisher im § 6750 Absatz 1 Satz 4 vorgesehene Entgeltpflicht nicht mehr. Diese ist damit künftig unzulässig.

Es ist damit nun zwar zulässig, für die Ablehnung selbst ein Entgelt zu erheben, nicht aber mehr für die Unterrichtung.

Das hat eine weitere Konsequenz, die im Entwurf noch nicht berücksichtigt wurde. Bisher rechnen die Institute, die einen Lastschrifteinzug betreiben, mit dem Institut, das einen Einzug etwa mangels Kontodeckung ablehnt, ein Entgelt ab, das dem Lastschrifteinreicher zur Last gebucht wird. Dieser macht das Rücklastschriftentgelt als Schadenersatz gegenüber dem Kunden geltend. Dieser Weg ist auch richtig, weil es keinesfalls im Belang des Zahlenden steht, wenn ein Lastschrifteinreicher zur Unzeit abbucht. Das wäre der Fall, wenn der Zahlungsempfänger abredewidrig die Abbuchung zu früh auslöst, was nicht nur der Fall ist, wenn der vorgesehene Buchungstermin nicht eingehalten oder vorverlegt würde, sondern auch wenn die geschuldete Leistung ihrerseits noch nicht vertragsgerecht erbracht wurde und die Zahlung des Kunden somit noch nicht fällig war. Wenn dann zu diesem Zeitpunkt das Konto keine Deckung aufweist oder die Abbuchung auch zurückgewiesen wird, ist es essentiell, dass die Ablehnung von Lastschriften nicht dem Zahler in Rechnung gestellt wird, sondern demjenigen, der den Zahlvorgang ausgelöst hat. Anderenfalls können willkürliche Lastschrifteinreichungen missbraucht werden, um Forderungen auf Seiten des Kontoinstituts des Zahlers zu erzeugen, die dieser dann erst aufwändig als Schadenersatz dem Zahlungsempfänger seinerseits in Rechnung stellen muss.

Ungeachtet dieses Problems darf es nicht dazu kommen, dass dem Verbraucher die Ablehnung eines Zahlungsvorganges zweimal in Rechnung gestellt werden kann. Das wäre der Fall, wenn neben diesem Entgelt weiterhin ein Rücklastschriftentgelt entstünde, das dem Zahlenden unter bestimmten Bedingungen, nämlich wenn der Einzug auch vertraglich fällig war, auch vom Zahlungsempfänger als Schadenersatz in Rechnung gestellt werden würde.

Liest man Artikel 79 aber genauer im Kontext der zugehörigen Erwägung 77 der Richtlinie, so spricht dieser vom Zahlungsauftrag der auslösenden Seite, bei der es eine rasche Information und Klarstellung bedarf. Aus dieser den Zahlungsvorgang auslösenden Perspektive erlaubt damit Artikel 79 aber gar nicht gegenüber einer beliebigen Seite ein Entgelt für die Ablehnung eines Zahlungsvorganges, sondern nur gegenüber derjenigen Seite, die den Zahlungsvorgang angestoßen hat. Das bedeutet, bei einer

Lastschrift darf nur gegenüber dem Zahlungsempfänger im Rahmenvertrag ein Rücklastschriftentgelt vereinbart werden, nicht aber gegenüber dem Zahler. Folgerichtig wird auch erst in Artikel 79 Absatz 2 auf den Rahmenvertrag des Zahlers Bezug genommen. Im hier entscheidenden Absatz 1 wird dagegen auf den auslösenden Akt Bezug genommen.

Im Erwägungsgrund 77 ist zudem die ebenfalls hier nicht umgesetzte Vorgabe enthalten, dass diese Entgelte auf ein objektives Maß zu begrenzen sind.

### Der vzbv fordert

- a) Die Regelung über ein Entgelt für die Unterrichtung über die Ablehnung eines Zahlvorganges im bisherigen § 6750 Absatz 1 BGB am Ende ist ersatzlos zu streichen. Die Richtlinie gewährt diese ausdrückliche Ausnahme von den Informationsentgelten nicht mehr.
- b) Die Vorgabe, dass im Rahmenvertrag ein Entgelt für die berechtigte Ablehnung von Zahlungsaufträgen vereinbart werden kann, ist aus dem Wortlaut des Artikels 79 und den Erwägungsgründen der Richtlinie auf jene Zahlungsaufträge, die vom jeweiligen Kontoberechtigten auch selbst ausgelöst werden, zu beschränken. Das bedeutet konkret: Ein Entgelt ist für nicht ausgeführte Lastschriften zwingend nur auf Seiten des Rahmenvertrages des Einziehenden zu berücksichtigen. Neben diesem Rücklastschriftentgelt ist ein weiteres Entgelt gegenüber dem Zahler einer Lastschrift nicht statthaft.

Die Informationspflichten bleiben unverändert stehen.

#### 1.6 Haftungsvorgaben bei unbefugten Abbuchungen

Der vzbv begrüßt sehr, dass es im Haftungsrecht zu unbefugten Abbuchungen zahlreiche Verbesserungen gegeben hat. Neben jenen, die sich schon unmittelbar aus der Richtlinie ergeben, ist die Ergänzung zu § 675w BGB-E positiv hervorzuheben, nach der der Zahlungsdienstleister unterstützende Beweismittel vorzulegen hat, um Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

Dies schafft im Vergleich zur bisherigen Situation erheblich mehr Rechtssicherheit. Wie unter anderem schon im Rahmen der Konsultation und über die Stellungnahme zur PSD II selbst dargelegt, gab es eine Praxis des Anscheinsbeweises, die auch durch die jüngsten BGH Entscheidungen nicht in Frage gestellt wurde. Danach müssen insbesondere Verbraucher, deren gestohlene Zahlungskarte erfolgreich mit der PIN verwendet wurde, fürchten, in Erklärungsnot zu geraten, dass sie sich die PIN nicht aufgeschrieben haben. Dieser Nachweis ist außer bei Ergreifen der Täter kaum möglich. Da Zahlungskarten heute viel regelmäßiger eingesetzt werden, ist es nicht mehr zu erwarten, dass die PIN tatsächlich noch notiert werden musste. Und auf Grund der Skimmingdelikte, bei denen reihenweise Geldautomaten präpariert wurden, um zu kopierten Kartendaten auch die PIN Eingabe abzufilmen oder über einen Tastaturaufsatz zu erfassen, ist es zudem möglich, sich vorzustellen, auf welchen Wegen Täter auch durch solche Spähmaßnahmen an PIN Daten zu Karten gekommen sein können.

Dass sich Verbraucher dank der neuen Vorgabe nicht mehr ohne weiteres in der Not sehen müssen, sich zu entlasten, um dem Vorwurf und dem Schaden grober Fahrlässigkeit zu entgehen, ist eine geeignete Umsetzung der Richtlinienvorgabe und ein wichtiger Beitrag zum Vertrauen in die rechtliche Sicherheit des Zahlungsverkehrs.

#### 2. FEHLENDE REGELUNG IM ENTWURF

### 2.1 Bankentgelte im Rahmenvertrag im Sinne der Zahlungskontorichtlinie maßvoll bündeln (§§ 675c und 675f BGB)

In der aktuellen Umsetzung werden Zahlungsvorgänge, wie sie im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz und seiner zugehörigen Anlage aufgezählt werden, eins zu eins im Zivilrecht übernommen. In absehbarer Zeit wird diese Vorgabe durch die sekundärrechtlichen Regelungen über stehende Begriffe für abrechnungsfähige Zahlungsdienstleistungen im Rahmen der Zahlungskontorichtlinie nach Maßgabe der EBA neu gestaltet werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist es ungünstig, an der vom Gesetzgeber für die erste Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie 2009 gewählte Regelung des § 675f BGB festzuhalten. In dieser heißt es in Absatz 4 ohne jede weitere Einordnung, dass der Zahlungsdienstnutzer das für die Zahlungsdienstleistung vereinbarte Entgelt zu entrichten hat. Während die übrigen Teile des Paragraphen etwa in Absatz 3 durchaus auch in Zahlungsvorgänge und Zahlungsaufträge differenzieren, wird dadurch seit 2009 die Rechtsmeinung genährt, jegliche Leistung, auch die im Rahmen einer Kontonutzung essentiellen, wie eine Aus- und Einzahlungsmöglichkeit auf das eigene Konto, seien einzeln stets als Hauptleistung abrechenbar. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hierzu wurde deswegen etwa durch die Rechtsprechung des OLG Bamberg grundsätzlich in Frage gestellt.<sup>6</sup>

Damit wird ausgerechnet entgegen des Vorhabens der Zahlungskontorichtlinie (2014/92/EU) einer Zersplitterung der Kontoentgelte in bisher unbekannter Dimension Vorschub geleistet. Verbraucher sollen in einigen Fällen sogar neben Kontoführungsentgelte zusätzliche Buchungsentgelte für Buchungen aller Art zahlen, sogar für Zahlungseingänge. Das macht die individuellen Kosten eines Kontos immer unvorhersehbarer und entgegen dem erklärten Willen des EU-Gesetzgebers noch vor in Kraft treten der letzten Umsetzungsregelungen der Zahlungskontorichtlinie immer unvergleichbarer.

Die Stiftung Warentest hat in Finanztest 10/2016 feststellen müssen, dass sich die Kosten je nach Abrechnungsmodus ihrer Modellnutzung eines Kontos nunmehr von nach wie vor null Euro für einige verbliebene kostenfreie Kontomodelle bis zu sogar 200 Euro im Jahr unterscheiden. Dabei sind die teuren Angebote nur erkennbar, wenn man die Auswirkungen der vielen Einzelpositionen in einem Rahmenvertrag tatsächlich zusammenrechnet. Variiert die Nutzung etwa durch den Einsatz von Kartenzahlungen ist ein Vergleich nur noch schwer möglich.<sup>7</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> OLG Bamberg, Urteil vom 17.4.2013, Az. 3 U 229/12

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ein weitergehender Bericht des Finanzmarktwächters ist in Vorbereitung.

Auch die Zahlungskontorichtlinie nährt ein anderes Leitbild. Bei der Vorgabe in Artikel 17 Absatz 6 zu Basiskonten wird darauf Bezug genommen, dass die Angebote sicherstellen sollen, dass eine Mindestzahl von Vorgängen unter Berücksichtigung des gegebenen Verbraucherverhaltens und der allgemeinen geschäftlichen Praxis ausreichen müssen, den persönlichen Bedarf an Kontoleistungen zu einem angemessenen Entgelte abzudecken.

Mit einer Änderung sollte keine andere Rechtslage hergestellt werden, als jene, mit der die deutschen Kontoinstitute seit Jahrzehnten bis mindestens 2009 auskommen mussten und bis Sommer 2016 auch auskamen, basierend auf den Rechtsprechungsgrundsätzen des BGH.

Der vzbv fordert, den § 675f Absatz 4 BGB anzupassen. Er sollte um einen Satz 2 ergänzt werden, dass im Rahmen eines Zahlungsdiensterahmenvertrages der Zahlungsdienstnutzer die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses vereinbarten Entgelte schuldet. Damit ist dem Gedanken Rechnung zu tragen, dass ein Rahmenvertrag auch die Kosten seiner Nutzung bündelt.

### 2.2 Kostentransparenz Drittkosten § 675f BGB-E und Art. 248 § 6 EGBGB-E)

Zu fehlen scheint jede Umsetzung von Artikel 60 Absatz 2 und 3 der Richtlinie. Darin wird verbindlich vorgegeben, dass nicht nur über etwaige Drittkosten von anderen Parteien, wie dem Kontoinstitut der anderen Seiten, vorab der Auslösung eines Zahlungsvorganges zu informieren ist, sondern auch, dass ein Anspruch auf Zahlung dieser Entgelte nur dann bestehen kann, wenn diese Entgelte auch in voller Höhe vorher bekannt gemacht worden sind.

Eine solche Regelung, dass Drittkosten nur verlangt werden können, wenn sie vor der Auslösung des Zahlungsauftrages hinsichtlich der Gesamtkosten des Auftrages bekannt gemacht wurden, ist in der Systematik des § 676f BGB anzulegen, da die Voraussetzungen zu einer Pflicht zur Leistung von Entgelten dort geregelt wird. Dafür reichen die Transparenzvorschriften des EGBGB wie etwa in Artikel 248 § 6 BGB alleine nicht aus.

Ganz besonders vermisst wird eine entsprechende Umsetzung im Kontext des § 675y Absatz 5 BGB-E (bisher § 675y Absatz 3 BGB). In dieser Norm geht es um die Wiedererlangung eines Zahlbetrages der fälschlich auf ein anderes als das erwartete Konto mit einer fehlerhaften angegebenen IBAN gezahlt wurde.

Diese Gefahr ist trotz Prüfziffern nicht akademisch. In der Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern gab es bereits einen Fall. Ein Betrag unterhalb von 50 Euro wurde versehentlich auf ein fremdes Konto gezahlt. Dabei wurde eine gültige aber falsche und unbekannte IBAN angegeben. Während der eigene Kontodienstleister das Entgelt für die Einleitung einer Rückbuchung ausweisen konnte, blieben die Kosten des Instituts, das die Zahlung empfangen hatte, unbekannt. Damit war nicht absehbar, ob durch die Drittkosten insgesamt ein höheres Entgelt entstehen konnte, als der falsch überwiesene Betrag selbst ausmacht und sich ein entsprechender Antrag überhaupt wirtschaftlich lohnt. Schon aus Datenschutzgründen sind Verbraucher aber auf die Dienstleistungen der Kreditwirtschaft angewiesen. In der neuen Umsetzung der § 675y Absatz 5 BGB-E wird zwar eine Informationspflicht des empfangenden Kontoinstituts

gegenüber dem Kontoinstitut des falsch Zahlenden installiert. Das ist eine wichtige Voraussetzung, um die Drittkosten ausweisen zu können. Es wird sodann aber nur geregelt, dass ein Entgelt auch hierfür für den Nutzer vereinbart werden kann.

Es fehlt die Vorgabe, dass nicht nur das Entgelt, sondern auch die Kosten vorab bekannt zu machen sind oder nicht erhoben werden dürfen.

### 2.3 Einseitige Kontovertragsänderungen (§ 675g BGB)

Bereits die erste Zahlungsdiensterichtlinie sah vor, dass Änderungen bei Zahlungsdienstrahmenverträgen ohne erklärte Zustimmung nach zweimonatiger Vorabbekanntmachung als genehmigt gelten. Damit wird im Zahlungsverkehrsrecht der schuldrechtliche Grundsatz durchbrochen, dass aus Schweigen niemals eine Annahme erklärt werden kann.

Diese in § 675g BGB umgesetzte Regelung ergibt insofern Sinn, als es nicht vorstellbar wäre, dass wichtige, mit Änderungen im allgemeinen Zahlungsverkehr verbundene Vertragsänderungen erst durchgeführt werden könnten, wenn sich sämtliche Kunden von Rahmenverträgen rechtzeitig positiv zurückgemeldet haben.

Allerdings wird das mit dem § 675g BGB geschaffene Prinzip von der Kreditwirtschaft zunehmend missbraucht, Kunden in für sie generell ungünstigere Vertragsmodelle umzustellen und auf die Trägheit zu bauen, dass diese die Wirkungen dieser Änderungen nicht verstehen oder sie mit Hinblick auf die anderenfalls nur möglich erscheinende Kündigung als alternativlos hinnehmen.

Im Erwägungsgrund 63 der Richtlinie heißt es, um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten im Interesse des Verbrauchers Beschränkungen oder Verbote einseitiger Änderungen der Bedingungen eines Rahmenvertrags aufrechterhalten oder einführen können, beispielsweise wenn eine solche Änderung nicht gerechtfertigt ist. Diese ausdrückliche Einschränkungen des Artikels 54 autorisierende Vorgabe sollte umgesetzt werden.

Wären wirklich nur Änderungen erlaubt, die das Wesen des Vertrages nicht antasten, wären willfährige Umstellungen der Entgelte von kostenfreie in völlig andere Konto- und Kostenmodelle nicht möglich. Weil einige Änderungen der letzten Monate den Kernbereich des schuldrechtlichen Synallagmas verletzten, wäre es wenig wahrscheinlich, dass Verbraucher heute dramatische Preissteigerungen bei ihren Bestandsverträgen hätten hinnehmen müssen. Wären diese Anpassungen nur über Änderungskündigungen möglich, hätte sich jedes Kontoinstitut sorgsam überlegen müssen, ob es das Risiko eingeht, alle seine bestehenden Vertragskunden zu verlieren, weil diese sich ohnehin um einen Neuabschluss kümmern müssen.

Der vzbv fordert gemäß der Erwägung 63 § 675g BGB in Bezug auf die Änderung der Vertragsbedingungen so einzuschränken, dass Änderungen der Vertragsbedingungen nur insofern ohne Zustimmung möglich sind, als sie das Kontomodell und seine Entgeltstruktur nicht grundsätzlich ändern. Änderungen, die das Kontomodell und dessen Leistungsspektrum ändern, sind nur insofern zulässig, als die Änderungen wegen allgemeiner Änderungen im Angebot auf dem Zahlungsverkehrsmarkt notwendig sind, weil wesentliche Zahlungsdienste eingestellt, neu erstellt oder abgeändert werden.

### 2.4 Einlieferungsschluss für Zahlungsaufträge (§ 675n BGB)

Zahlungen sind nach den Vorgaben beider Zahlungsdienstrichtlinie innerhalb eines kurzen Zeitraumes von einem auf den anderen Geschäftstag europaweit zu bewirken. Die Ausnahmen sind streng reglementiert und nur für beleghafte Zahlungen und Zahlungen mit Währungskonversion statthaft (§ 675s BGB). Zu dieser Regelung kam es, nachdem festgestellt wurde, dass sehr ungleiche Zeiträume bei der Abwicklung nicht nur den europäischen Zahlungsverkehr behindern würden, sondern auch die Preistransparenz beeinträchtigen. Denn an den langen Laufzeiten zwischen der Abbuchung beim Zahler und der Wertstellung beim Empfänger verdienten die Zahlungsdienstleister neben den geschuldeten Entgelten mit.

Die Vorgabe von § 675n BGB besagt, dass im Rahmenvertrag ein Zugangszeitpunkt vereinbart werden kann, nach dem festgelegt werden kann, dass Aufträge, die nach diesem Zeitpunkt "nahe am Ende des Geschäftstages" zugehen, erst am nächsten Geschäftstag als zugegangen gelten.

Betrachtet man die Einlieferungsschlusszeiten verschiedener Institute stellt man fest, dass das "nahe des Endes des Geschäftstages" von vielen Instituten mit 14 Uhr oder sogar noch früher in der Mittagszeit interpretiert wird. Durch derartige Vorgaben wird die Pflicht zur Bewirkung der Zahlung auch mit Blick auf die Schlusszeiten namhafter Abwicklungssysteme wie Target2 der Bundesbank geradezu ad absurdum geführt.

Durch überraschend frühe Schlusszeiten haben Verbraucher in dem vermeintlichen Glauben, noch Zeit bis zum Ende des Geschäftstages zu haben, auch schon zu spät Zahlungen aufgegeben, die bei Kenntnis der sehr frühen Schlusszeit pünktlich erfolgt wären.

Um diesen Missstand abzustellen, sollte im Rahmen des § 675n BGB eine verbindliche Zielzeit vorgegeben werden, die wirklich nahe des Geschäftsschlusses liegt. Sollte ein Institut nachweislich, auch nach Prüfung seitens der BaFin, nicht in der Lage sein, diesen Zeitpunkt sicher zu stellen, ist eine befristete Ausnahme zu genehmigen. Der frühere Einlieferungsschluss ist dann als Warnhinweis am Überweisungsformular auszuweisen, online wie beleghaft.

Die geeignete Zielzeit sollte in Rücksprache mit der Finanzaufsicht bestimmt werden. Sie sollte nicht früher als 15:30 Uhr liegen.

#### 2.5 Entsperrung des Verfügungsrahmen einer Zahlungskarte (Artikel 75 PSDII)

Gänzlich vermisst wird auch eine zivilrechtliche Umsetzung des Artikel 75 der Richtlinie. Darin wird bestimmt, dass der Verfügungsrahmen einer Zahlungskarte nur mit Zustimmung des Karteninhabers im Rahmen eines anstehenden Zahlungsvorganges beschränkt werden darf und dass der Sperrbetrag unverzüglich anzupassen ist, wenn der Zahlbetrag fest steht und unverzüglich wieder aufzuheben ist, wenn der Betrag bezahlt wurde.

Mittels dieser Sperrbeträge sichern sich Anbieter insbesondere bei Kreditkarten den garantierenden Verfügungsrahmen. Was etwa in Bezug auf eine anstehende Hotelrechnung oder eine Mietwagen sinnvoll erscheint, wird aber auch für kurzfristige Zahlungen genutzt, etwa wenn man die Kreditkarte an einer SB-Tankstelle verwendet. Obwohl hier die Bezahlung unmittelbar ansteht, zeigt die Erfahrungen, dass die Verfügungsrahmen längerfristig gesperrt bleiben. Dadurch kann etwa auch eine anstehende

Reise ins Ausland gefährdet werden, wenn diese Karte als wesentliches Zahlungsmittel für die Begleichung wichtiger Rechnungen durch unnötige Verfügungsrahmensperren länger als notwendig eingeschränkt wird.

In diesen Fällen sollte es auch einen Haftungsanspruch gegenüber jenen Anbietern geben, die die Sperre länger als nach Artikel 75 gestattet, aufrechterhalten oder über die Sperre nicht die Zustimmung einholen.